

# Allgemeine Vertragsbedingungen der INNOsys GMBH für Kaufverträge

## I. Einleitung

### 1. Gegenstand und Anwendung der AVB

InnoSys GmbH (nachfolgend „InnoSys“) und der KUNDE haben einen Kaufvertrag abgeschlossen (nachfolgend der „Kaufvertrag“). Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie ergänzend sämtliche, weitere im Kaufvertrag erwähnten Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des zwischen InnoSys und dem KUNDEN abgeschlossenen Kaufvertrages. Bei Widersprüchen zwischen dem Kaufvertrag und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (inkl. weiteren Anhängen), geht die individuelle Vereinbarung im Kaufvertrag immer vor.

### 2. Definitionen

„Systeme“ oder „InnoSys-Systeme“ sind sämtliche Produkte (wie z.B. Drucker, Kopierer, Plotter, Scanner, Faxgeräte oder Multifunktionale Drucksysteme (MFD) sowie die dazugehörigen Optionen), die der KUNDEN von InnoSys erworben hat und im Kaufvertrag einzeln aufgelistet sind.

## II. Vertragsspezifische Bestimmungen

### 3. Kauf

#### a) Kaufobjekt

3.1 Der KUNDE kauft das im Kaufvertrag zwischen InnoSys und dem KUNDEN aufgeführte Kaufobjekt.

#### b) Garantieleistungen

3.2 InnoSys garantiert während der Garantiedauer, dass das Kaufobjekt zum gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist und über die vertraglich vereinbarten Eigenschaften verfügt.

3.3 Die Garantiedauer wird im Kaufvertrag festgelegt und beginnt ab Lieferdatum zu laufen. Nach Ablauf der Garantiedauer ist eine Haftung von InnoSys für sämtliche Mängel am Kaufobjekt ausgeschlossen.

3.4 Die Verbrauchsmaterialien (Toner, Bildtrommeln, Entwicklereinheiten und Heftklammern) sind aus der Garantie ausgeschlossen.

3.5 InnoSys verpflichtet sich, während der Garantiedauer nach eigener Wahl das mangelhafte System zu reparieren oder durch ein vergleichbares System auszutauschen. Der Austausch von Teilen infolge Abnutzung ist aus den Garantieleistungen ausgeschlossen. InnoSys haftet nicht für eventuelle Software-Fehler (Firmware, Treiber o.ä), welche die Nutzung des Produktes nicht erheblich einschränken. InnoSys ist nicht verpflichtet, während der Dauer der Reparatur oder bis zum Ersatz des Produktes ein Ersatzsystem zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, ob eine Reparatur vor Ort, bei einem Unterauftragnehmer oder bei den InnoSys-Niederlassungen durchgeführt wird, liegt im Ermessen von InnoSys.

3.6 Eine Garantie von InnoSys ist ausgeschlossen, wenn der KUNDE selbst oder durch Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen lässt, das System nicht den Hersteller-Richtlinien gemäss installiert, betrieben oder gepflegt worden ist (siehe Handbuch) oder der KUNDE, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und InnoSys keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

3.7 Der KUNDE verpflichtet sich, ausschliesslich von InnoSys geliefertes Original-Zubehör und Verbrauchsmaterial (exkl. Druck- und Kopienträger) einzusetzen. Verwendet der KUNDE modifiziertes Verbrauchsmaterial (z.B. nachgefüllte Tonerkartuschen) oder Fremdfabrikate (z.B. sogenannte Imitate), so entfällt jeglicher Anspruch auf Garantie.

3.8 Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch ein Anspruch auf Wandelung oder Schadenersatz sind ausdrücklich und soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

#### c) Eigentumsvorbehalt

3.9 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das System Eigentum von InnoSys. Der KUNDE erteilt hiermit sein Einverständnis und ermächtigt InnoSys, einen Eigentumsvorbehalt am Kaufobjekt in das entsprechende Register eintragen zu lassen.

#### d) Selbstabholung

- 3.10 Bei Abschluss eines Kaufvertrages ist der KUNDE dazu berechtigt, das Kaufobjekt in einem nichtbereitgestellten Zustand (d.h. ohne vorherige Installation der zugehörigen Optionen) zum vereinbarten Termin an dem von InnoSys angegebenen Lager abzuholen. Alternativ kann der KUNDE auf eigene Kosten ein Transportunternehmen seiner Wahl mit der Abholung des Kaufobjektes beauftragen. Im Falle einer Selbstabholung oder eines durch den KUNDEN organisierten Transportes übernimmt InnoSys keinerlei Haftung für Schäden, die bei der Überführung des Kaufobjektes vom InnoSys-Lager zum Bestimmungsort entstehen. Auf Wunsch des KUNDEN führt InnoSys zum im Kaufvertrag vereinbarten Preis die Systemlieferung durch (siehe dazu auch Ziffer 4 a. AVB).

#### 4. Einmalige weitere Dienstleistungen und Gebühren von InnoSys

- 4.1 InnoSys erbringt für den KUNDEN die im Kaufvertrag aufgeführten weiteren Dienstleistungen und Gebühren zu den im Kaufvertrag definierten Preisen und Konditionen. Einmalige weitere Dienstleistungen sind unter anderem:

##### a) Transport und Bereitstellung vor Ort, Rücknahme

- 4.2 Die Systeme werden mitsamt bestelltem Zubehör zu den im Kaufvertrag vereinbarten Konditionen durch InnoSys oder ein von InnoSys beauftragtes Unternehmen geliefert und installiert. Die Lieferung erfolgt nach Möglichkeit auf das vereinbarte Datum, das indessen lediglich als approximativer Termin gilt. InnoSys ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- 4.3 Der KUNDE verpflichtet sich, spätestens 5 Tage vor dem Liefertermin InnoSys über allfällige Umstände zu informieren, welche die Systemlieferung erschweren könnten. Dazu gehören insbesondere:
- Wendeltreppen;
  - Treppen mit engen Kurven oder zu kleinem Zwischenboden zum Wenden;
  - Liftkabinen mit zu geringer Fläche und/oder Maximalbelastung;
  - zu schmale Türen und Korridore.
- Auf Anfrage stellt InnoSys dem KUNDEN vor der Systemlieferung eine Liste der zu prüfenden Umstände zur Verfügung. InnoSys hat das Recht, dem KUNDEN zusätzliche Aufwendungen zur Durchführung einer Lieferung unter erschwerten Bedingungen separat in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Die Kosten für Lieferungen, die aufgrund eines Verschuldens des KUNDEN nicht erfolgen oder abgebrochen werden müssen, werden nicht zurückerstattet. Die Durchführung einer neu angesetzten Lieferung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.5 Wurde im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart, wird das System ohne Netzwerkkabel und ohne Handbücher in Papierform geliefert. Standardmässig im Lieferumfang enthalten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsinformationen in gedruckter Form sowie eine CD- oder DVD-ROM mit den elektronischen Fassungen der Handbücher und Drucker-, Fax- respektive Scannertreiber. Die aktuellen Versionen der Handbücher und Treiber können von der Internetseite der Hersteller heruntergeladen werden.
- 4.6 Statt einer Systemlieferung durch InnoSys können die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen eine Sendung per Post beschliessen. Bei Postsendungen entfallen die vertraglichen Verpflichtungen gemäss Ziffern 4.2, 4.3, und 4.8 AVB. InnoSys übernimmt für Schäden, die durch die Postsendung entstanden sind, keine Haftung.
- 4.7 Der KUNDE stellt den passenden elektrischen Anschluss gemäss den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und Systemspezifikationen zur Verfügung.
- 4.8 InnoSys entfernt und entsorgt allfälliges Verpackungsmaterial, schliesst das System an das Stromnetz an und führt bei Lieferung eines Systems mit Kopierfunktion einen Test durch (Erstellung einer einfachen Kopie).
- 4.9 Sind auf Wunsch des KUNDEN durch InnoSys Änderungen der Werkseinstellungen vorzunehmen, werden dem KUNDEN die damit verbundenen Kosten separat in Rechnung gestellt.
- 4.10 Für allfällige Folgeschäden verspäteter Lieferungen übernimmt InnoSys keine Haftung.
- 4.11 InnoSys behält sich das Recht vor, dem KUNDEN eine zusätzliche Gebühr für die Rücknahme von Geräten zu berechnen. Bei einer Rücknahme von Geräten durch InnoSys oder Dritte obliegt das Löschen von Daten auf der Festplatte oder sonstigen Speichermedien dem KUNDEN. Die Datenlöschung durch InnoSys kann gestützt auf eine separate Abmachung vereinbart werden.

## b) Netzwerkintegration

- 4.12 Die im Rahmen einer Netzwerkintegration von InnoSys erbrachten Dienstleistungen beinhalten die Einbindung des Systems in eine offiziell unterstützte und funktionierende EDV-Umgebung sowie die Installation eines Druckertreibers auf einem einzigen Arbeitsplatzcomputer oder Server.
- 4.13 Weisen die **InnoSys-Systeme** die hierfür notwendigen Funktionen auf, richtet InnoSys auf Wunsch des KUNDEN eine Scan-to-Anbindung (E-Mail, SMB o.ä.) zu dem im Kaufvertrag angegebenen Preis ein. Die Einrichtung zusätzlicher Scan-to-Anbindungen erfolgt nur gestützt auf eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 4.14 Bei der Netzwerkintegration eines Farbsystems wird standardmässig eine Schnellkalibrierung durchgeführt.
- 4.15 Die Kosten für eine Netzwerkintegration sind im Kaufvertrag geregelt und verstehen sich exkl. Wegpauschale.
- 4.16 Der KUNDE verpflichtet sich, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, welche es InnoSys ermöglichen, eine Netzwerkintegration problemlos durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:
- die Bereitstellung aller notwendigen Schnittstellen wie z.B. eines Netzwerkanschlusses;
  - die Anwesenheit und Unterstützung eines qualifizierten Netzwerkadministrators bei der Erbringung der Dienstleistung.
- 4.17 Ein System gilt als druck- bzw. scanfähig, wenn direkt nach Durchführung einer Netzwerkintegration aus Microsoft Word oder einer ähnlichen Anwendung eine Seite erfolgreich ausgegeben bzw. ein einfacher Scanvorgang vorgenommen werden kann. InnoSys ist nicht dafür verantwortlich, wenn die Druck- und/oder Scanfunktionalität infolge von Änderungen der EDV-Umgebung nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden kann. Die Aufwendungen für die Wiederherstellung des Systembetriebs durch InnoSys aufgrund solcher Änderungen werden separat in Rechnung gestellt. Im Falle einer Migration auf eine andere Version eines Betriebssystems besteht keine Garantie, dass entsprechende Drucker- und Scannertreiber zur Verfügung gestellt werden können.
- 4.18 Das Ermöglichen einer Nutzung der Systemfunktionalität mit Altsystemen (AS/400 o.ä.), ERP-Anwendungen (SAP, Oracle usw.), MS-DOS-Programmen, hauseigener Software bzw. branchenspezifischen Lösungen oder innerhalb von Terminal-Serverumgebungen (wie z.B. Citrix XenApp) ist nicht standardmässiger Bestandteil einer Netzwerkintegration. Die Aufwendungen für die Einbindung eines Systems in solche EDV-Systeme, die nicht in allen Fällen technisch realisierbar ist, werden mit einer zusätzlichen Gebühr in Rechnung gestellt.
- 4.19 Folgende Leistungen im Rahmen der Netzwerkintegration sind separat zu vereinbaren und vom KUNDEN zusätzlich zu vergüten:
- Vornehmen weiterer Einstellungen zur Optimierung der Farb- und Ausgabequalität;
  - Registrierung von Zielempfängern im Adressbuch des Systems durch InnoSys, der Import von Adress- und Benutzerdaten aus einem anderen Gerät oder einer Datenbank (sofern technisch realisierbar) sowie die Herstellung einer Verbindung mit einem LDAP-Server oder einem Verzeichnisdienst wie z.B. Active Directory;
  - Installation der mit einem System gelieferten Software-Anwendungen;
  - andere, nicht in Ziffer 4 b. AVB aufgeführte Leistungen.
- 4.20 Die Kosten für vereinbarte Netzwerkintegrationen, die aufgrund eines Verschuldens des KUNDEN nicht erfolgen oder abgebrochen werden müssen, werden nicht zurückerstattet. Die Durchführung einer neu angesetzten Netzwerkintegration wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.21 InnoSys haftet nicht für allfällige Datenverluste. InnoSys empfiehlt dem KUNDEN ausdrücklich, vor Beginn der Netzwerkintegration Backups seiner bisherigen Daten zu erstellen (Datensicherung).
- 4.22 Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls für Netzwerk-/Faxeinbindungen bzw. durch Inbetriebnahme der Systeme bestätigt der KUNDE, dass InnoSys sämtliche Dienstleistungen im Rahmen der Netzwerkintegration zur vollsten Zufriedenheit des KUNDEN erbracht hat.

## c) Faxanbindung

- 4.23 Die im Zusammenhang mit einer Faxanbindung von InnoSys erbrachten Dienstleistungen umfassen die Einrichtung eines Gerätes mit Faxfunktionalität zur Übertragung und zum Empfang von Faxnachrichten über eine funktionsfähige Telefonleitung sowie die Durchführung entsprechender Tests. Der KUNDE verpflichtet sich, die hierfür vorgesehenen Anschlüsse bereitzustellen. Die Kosten für eine Faxanbindung sind im Kaufvertrag geregelt und verstehen sich exkl. Wegpauschale.
- 4.24 Die Installation allfälliger Faxtreiber auf Arbeitsplatzcomputern oder Servern sowie Faxanbindungen in Voice-over-IP-Umgebungen sind separat zu vereinbaren. Bei Faxanbindungen in einer Voice-over-IP-Umgebung, die je nach Produktmodell und Kundeninfrastruktur nicht immer technisch realisierbar sind, ist zudem ein ausgebildeter Telekominstallateur durch den KUNDEN mit einzubeziehen.
- 4.25 Die Registrierung von Zielempfängern im Adressbuch des Gerätes durch InnoSys ist nicht Bestandteil der Faxanbindung und muss separat vereinbart werden. Dies gilt ebenfalls für den Import von Adress- und Benutzerdaten aus einem anderen Gerät oder einer Datenbank, welcher aber technisch nicht immer realisierbar ist.

4.26 Kosten für vereinbarte Faxanbindungen, die infolge Verschuldens des KUNDEN nicht erfolgen oder abgebrochen werden müssen, werden nicht zurückerstattet. Die Durchführung einer neu angesetzten Faxanbindung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.27 Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls für Netzwerk-/Faxeinbindungen bzw. durch Inbetriebnahme der Systeme bestätigt der KUNDE, dass InnoSys sämtliche Dienstleistungen im Rahmen der Faxeinbindung zur Zufriedenheit des KUNDEN erbracht hat.

#### d) Instruktion

4.28 Hat der KUNDE eine Instruktion durch InnoSys bestellt, ist diese innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung des Systems durchzuführen. Bestellte Instruktionen, die aufgrund eines Verschuldens des KUNDEN nicht innert dieser Frist durchgeführt werden, werden nicht gutgeschrieben.

4.29 Eine von InnoSys durchgeführte Instruktion für Bürosysteme umfasst die einmalige Schulung einer Gruppe von maximal acht Personen im Hinblick auf:

- die Nutzung der nach Einschätzung von InnoSys am meisten verwendeten Kopier-, Fax-, Druck- und Scanfunktionen;
- die Bestellung und Nachfüllung von Verbrauchsmaterial;
- das Vorgehen beim Auftreten von Papierstaus und Störungen.

4.30 Sämtliche zur Vorbereitung einer Instruktion erstellten Schulungsunterlagen werden dem KUNDEN ohne Aufpreis übergeben. Die Kosten für eine Instruktion sind im Kaufvertrag geregelt und verstehen sich exkl. Wegpauschale. Allfällige Online-Schulungen und webbasierte Zusatzinstruktionen sind separat zu vereinbaren. Dies gilt ebenfalls für das zu schulende Programm im Rahmen von Instruktionen in Druckunternehmen, Hausdruckereien o.ä.

### III. Allgemein anwendbare Bestimmungen

#### 5. Leistungserbringung durch InnoSys

Sämtliche Vertragsleistungen werden von InnoSys ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein erbracht.

#### 6. Unterauftragnehmer

InnoSys ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem KUNDEN einzusetzen, für deren Handlungen und Unterlassungen sie wie für eigene haftet.

#### 7. Vorgezogene Recyclinggebühr

InnoSys erhebt eine vorgezogene Recycling-Gebühr (vRG) gemäss den Ansätzen des SWICO. Die vRG wird nur bei Lieferung von Systemen erhoben, die vorgängig nicht produktiv eingesetzt wurden. Sie ist nicht im Kaufpreis inbegriffen und wird dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 8. HAFTUNG von InnoSys

**Jede Haftung von InnoSys für mittelbaren Schaden wie insbesondere (aber nicht nur) Folgeschäden aus verspäteten Lieferungen, Produktionsausfällen, Datenverlusten, entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von Ersatzprodukten ist ausgeschlossen.**

#### 9. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Parteien erklären sich bereit, ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannter Unterlagen und Informationen zu verpflichten, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Partei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. InnoSys erhebt, nutzt und verarbeitet Daten des KUNDEN, welche ihr bei Ausführung von Dienstleistungen unter diesem Vertrag zugänglich werden, nur unter Wahrung des Schweizerischen Datenschutzes. InnoSys wird demgemäss die gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes treffen und dafür sorgen, dass Mitarbeiter und Hilfspersonen, welche Zugang zu solchen Daten erhalten, über ihre diesbezüglichen Pflichten unterrichtet sind.

Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass InnoSys zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmern sowie anderen Drittpartnern Daten des KUNDEN zur Verfügung stellen darf.

#### 10. Fakturierung und Konditionen

Die Rechnungsstellung bestimmt sich nach dem Kaufvertrag. Die von InnoSys in Rechnung gestellten Beträge sind vom KUNDEN gemäss den vereinbarten Zahlungskonditionen ohne Skontoabzug zu begleichen. Mit Ablauf der in den Zahlungskonditionen vereinbarten Frist kommt der KUNDE automatisch in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5% p.a.. Bei Verzug des KUNDEN ist InnoSys ausserdem berechtigt, allfällige weitere Dienstleistungen einzustellen.

#### 11. Verrechnungsverbot

Der KUNDE kann allfällige, ihm zustehende Forderungen gegenüber InnoSys nicht mit Forderungen, die InnoSys gegenüber dem KUNDEN zustehen, verrechnen. Der Kaufpreis ist auch dann geschuldet, wenn das Gerät aus irgendwelchen Gründen nicht benützt werden kann.

#### **12. Höhere Gewalt**

Für den Fall, dass InnoSys eine geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Epidemien, kriegerische Ereignisse, Streiks, behördliche Massnahmen etc. sowohl im In- als auch im Ausland) nicht erbringen kann, ist InnoSys für die Dauer der Hinderung von der Leistungspflicht befreit.

#### **13. Änderungen und Ergänzungen des Kaufvertrages und der AVB**

Änderungen und Ergänzungen des Kaufvertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Ergänzung der in dieser Ziffer genannten Bestimmung. Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Vertragsbedingungen durch InnoSys sind jederzeit möglich und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe als vom KUNDEN stillschweigend akzeptiert.

#### **14. Software**

Für bei InnoSys bezogene Software-Produkte gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen die Bestimmungen in den Software-Verträgen.

#### **15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Gerichtsstand ist Winterthur ZH.